Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der WSW Energie & Wasser AG in Wuppertal

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Gasspeicheranlage Möbeck durch Änderung des Betriebs des Kugelgasbehälters "Möbeck"

Bezirksregierung Düsseldorf — Düsseldorf, den 13.11.2026

53.04-0084699-0006-A15-0055/26

Die WSW Energie & Wasser AG betreibt am Standort an der Essener Str. 4 in 42327 Wuppertal eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Lagerung von Erdgas (Gasspeicheranlage Möbeck). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 9.1.1.1 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der WSW Energie & Wasser AG handelt es sich bislang aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Gasspeicheranlage Möbeck werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Änderung des Betriebs des Kugelgasbehälters "Möbeck". Die Kapazität der gelagerten Erdgasmenge wird durch Anpassung des Auslösedruckes an den bestehenden Sicherheitsventilen dauerhaft auf weniger als 200 t reduziert.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo keine nachteiligen Auswirkungen verbunden. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsgenehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Den Anzeigeunterlagen liegt ein TÜV-Bericht über die Prüfung der Mengenreduzierung am Kugelgasbehälter Möbeck durch die Neueinstellung der bestehenden Sicherheitsventile bei. Die Prüfungsgrundlage sind die DVGW-Arbeitsblätter G 491 und G 495. Das Ergebnis der Prüfung ergab keine Mängel.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2a BImSchG ist demnach ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten,

der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Ebenfalls gutachterlich bestätigt wird der Stand der Sicherheitstechnik. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16a BImSchG.

Im Auftrag

Gezeichnet

Kristine Jaenichen